



Übersicht Änderungen der Wettspielordnung Sommer 2024

Vorbemerkung: Das Dokument dient lediglich der Übersicht zu den wesentlichen Änderungen. Maßgeblich bleibt ausschließlich die Wettspielordnung Sommer 2024. Eine Übersicht aller Änderungen im Detail finden Sie in der Synopse zur WSpO.

➤ **Spiele in zwei Vereinen (Gastspielregelung):**

Zum Sommer 2024 wird in den TVM-Ligen das Spielen in zwei Vereinen mithilfe der „Gastspielregelung“ möglich. Erwachsene Spieler können mit Freigabe des Vereins, in dem die Spielberechtigung (Spieler-ID) besteht, in einer weiteren Altersklasse für einen zweiten Verein (nur innerhalb des TVM) spielen.

Zu beachten:

- Auch im Gastverein muss eine Mitgliedschaft bestehen (insbes. aus Gründen der Versicherung bei Sportunfällen).
- Die Antragstellung zum Gastspiel erfolgt über die namentliche Mannschaftsmeldung (Frist 15.3.) durch den „Gastspielverein“. Der Verein, für den die Spielberechtigung besteht, wird im Rahmen der Meldung aufgefordert, eine Freigabe zu erteilen.
- Gilt nicht für gemeldete Spielgemeinschaften
- Gilt nicht für Spieler, die in einer Bundesliga- oder einer Regionalligamannschaft gemeldet sind.
- Gilt nicht für Spieler, die in einer Altersklasse mit Sperrvermerk gemeldet werden.

Siehe hierzu WSpO: §2, §4, §15

➤ **Beantragung erstmalige Spielberechtigung:**

Ein Neuantrag einer Spielberechtigung ist bis zum 15.3. möglich (bisher 31.1.). Die Frist zum Wechsel einer Spielberechtigung bleibt der 31.01..

Siehe hierzu WSpO: §4 (4).

➤ **Festspielen in höheren Mannschaften:**

Wird ein Ersatzspieler ein drittes Mal in der selben höheren Mannschaft eingesetzt (Einzel oder Doppel), ist er für alle nachfolgenden Spiele in darunter liegenden Mannschaften nicht mehr spielberechtigt. Unterschied zur bisherigen Regelung: Er kann weiterhin in allen höheren Mannschaften eingesetzt werden (wieder unter Beachtung eines dritten Einsatzes).

Beispiel:

Spieler Mustermann ist in der 4. Mannschaft gemeldet und hat im Saisonverlauf bisher folgende Einsätze:

	Stand Einsätze im Saisonverlauf:	weiterhin spielberechtigt:
1. Mannschaft	1. Einsatz 1. Mannschaft	ja
2. Mannschaft	1. Einsatz 2. Mannschaft	ja
	2. Einsatz 2. Mannschaft	
	3. Einsatz 2. Mannschaft	
3. Mannschaft		nein
4. Mannschaft	1. Einsatz 4. Mannschaft	nein

Mit dem **3. Einsatz** in einer höheren Mannschaft der gleichen Altersklasse ist man ab diesem Zeitpunkt für weitere Einsätze in unteren Mannschaften nicht mehr spielberechtigt.

Siehe hierzu WSpO: §26.

- **Namensänderung Mittelrheinliga statt bisher Oberliga**
Zur NRW-weiten Angleichung der Ligenbezeichnungen trägt die höchste TVM-Spielklasse zukünftig den Namen Mittelrheinliga.
Siehe hierzu WSpO: §11 (3).
- **Maximale Mannschaftszahl eines Vereins in der Mittelrheinliga und in Verbandsligen:**
In der Mittelrheinliga (bisher Oberliga) dürfen höchstens zwei Mannschaften eines Vereins teilnehmen (bisher generell eine Mannschaft je Gruppe). In den Verbandsligen bleibt es bei einer Mannschaft je Gruppe in der jeweiligen Liga.
Siehe hierzu WSpO: §6 (2).
- **Vereinszugehörigkeit von Mannschaften:**
Gibt ein (abgebender) Verein seine Zustimmung, kann eine Mannschaft zukünftig den Verein unter Beibehaltung der Spielklasse wechseln, sofern bei 4er-Mannschaften mindestens drei Spieler der ersten vier Positionen der

Meldeliste, bei 6er-Mannschaften mindestens vier Spieler der ersten sechs Positionen mit wechseln.
Siehe hierzu WSpO: §13 (2)

- **Meldereihenfolge LK und Ranglistenposition:**
Zukünftig ist ausschließlich in den Altersklassen Damen und Herren (offen) die Ranglistenposition bei der Meldereihenfolge maßgeblich. In allen anderen Altersklassen wird generell nach Leistungsklasse aufgestellt.
Siehe hierzu WSpO: §15.
- **Ausübung des Hausrechts durch gastgebenden Verein**
Bei Störungen durch Zuschauer und Besucher wurde in der WSpO explizit darauf hingewiesen, dass der Heimverein sein Hausrecht ausüben kann, um für einen fairen und reibungslosen Spielverlauf zu sorgen.
Siehe hierzu WSpO: §19
- **Gleichstellung Ganzjahresplätze mit Ziegelmehleinstreuung mit Sandplätzen:**
Mit der Gleichstellung von ITF-zertifizierten Ganzjahresplätzen mit Ziegelmehleinstreuung (Clay-Court 1-Slow) können diese zukünftig mit Sandplätzen bei einem Wettspiel zusammen genutzt werden (Beispiel: gemischte Nutzung von 2 Sandplätzen und 1 Ganzjahresplatz mit Ziegelmehl ist fortan möglich).
Siehe hierzu WSpO: §19
- **Freie Platzwahl bei unterschiedlichen Belägen im Sommer:**
Der Vorrang zur Nutzung von Sandplätzen bei Anlagen mit unterschiedlichen Belägen entfällt. Der Heimverein kann grundsätzlich entscheiden, auf welchem Belag ein Wettspiel ausgetragen wird. Für Gastmannschaften ist somit zur Wahl des richtigen Schuhwerks zu beachten, dass sie sich im Vorhinein über die möglichen Platzbeläge auf den Anlagen informieren müssen.
Siehe hierzu WSpO: §19
- **Zahlungsfrist Oberschiedsrichter-Entgelte:**
Beim Einsatz neutraler Oberschiedsrichter durch den TVM regelt die Neufassung der Wettspielordnung, dass Entgelte grundsätzlich am Spieltag, spätestens jedoch nach fünf Werktagen zu zahlen sind.
Siehe hierzu WSpO: §21.

➤ **Ahndung von Vergehen gegen die Neutralität bei Ausübung des
Oberschiedsrichter-Amtes durch Spieler:**

Verstöße gegen die Neutralität und Objektivität durch Oberschiedsrichter, die gleichzeitig Spieler sind, können gemäß Wettspielordnung von Wettspielleitern, bzw. Jugend- und Sportwarten des Verbandes geahndet werden.

Siehe hierzu WSpO: §22

Köln, den 26.02.2024